

### **Aktuell**

## **REMIT: Meldung von Nicht-Standardverträgen beginnt am 7. April 2016**

**Während bereits seit 7. Oktober 2015 Standardverträge, die an einer Börse oder Brokerplattform gehandelt werden können, nach den Vorgaben der REMIT gegenüber ACER zu melden sind, gilt dies ab dem 7. April 2016 auch für sog. Nicht-Standardverträge. Voraussetzung für eine wirksame Meldung ist eine vorherige Registrierung der Marktteilnehmer bei der Bundesnetzagentur (BNetzA).**

Ab dem 7. April 2016 sind auch alle nicht standardisierten Strom- und Gashandels-, bezugs- und -lieferverträge, die Händler und Energieversorger am Energiegroßhandelsmarkt abschließen, an ACER zu melden. Ausgenommen hiervon sind lediglich Verträge mit Endkunden, deren (möglicher) Verbrauch unterhalb des in der REMIT festgelegten Schwellenwertes von 600 GWh/a liegt. Zu melden sind damit auch alle OTC-gehandelten bzw. bilateral zwischen Energieversorgern und Vorlieferanten abgeschlossenen Strom- und Gasbezugsverträge, unabhängig von der konkreten Beschaffungsart (Voll- oder Residualversorgung, strukturierte bzw. tranchierte Beschaffung etc.) oder der vertraglich vereinbarten Menge.

Ferner sind auch die Verträge zu melden, die vor Inkrafttreten der Meldepflicht am 7. April 2016 geschlossen wurden und zu diesem Zeitpunkt noch bestehen. Solche Verträge sind innerhalb von 90 Tagen ab Inkrafttreten der entsprechenden Meldepflicht an ACER zu melden.

Damit die Meldung von Nicht-Standardverträgen erfolgen kann, haben sich Energieversorger bei der BNetzA als Marktteilnehmer zu registrieren. Die Registrierung muss bis zum Beginn der Meldepflicht abgeschlossen sein. Ein Verstoß gegen die Registrierungspflicht kann mit einem Ordnungsgeld von bis zu 100.000,- Euro sanktioniert werden. Bei der Registrierung, die über das Registrierungsportal CEREMP erfolgt, haben Marktteilnehmer u.a. anzugeben, welche Registered Reporting Mechanism (RRM) gegebenenfalls dienstleistend für sie die Meldungen vornimmt.

Christoph Sänger, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2807,  
E-Mail: christoph.saenger@de.pwc.com

## Neues Eckpunktepapier zur Novellierung der Anreizregulierungsverordnung

**Seit dem 3. März 2016 liegt ein neuer Entwurf eines Eckpunktepapiers zur Novellierung der Anreizregulierungsverordnung vor.**

Dieser sieht die Abschaffung des Zeitverzuges bei Neuinvestitionen durch die Einführung eines Kapitalkostenabgleichs für Verteilnetzbetreiber ab der dritten Regulierungsperiode (ohne OPEX-Pauschale), bei gleichzeitiger Abschaffung des Erweiterungsfaktors und der Investitionsmaßnahme vor. Dadurch entfällt im Grundsatz auch der „Sockeleffekt“ der bisherigen Anreizregulierung. Für jüngere Investitionen die unter Annahme des „Sockeleffekts“ getätigt wurden (2008 – 2016), soll eine Übergangsregelung von vier Jahren eingeführt werden.

Die Regulierungsperiode soll von fünf auf vier Jahre verkürzt werden. Die Best-of-four-Abrechnung beim Effizienzvergleich soll beibehalten, ein Effizienzbonus für besonders effiziente Verteilnetzbetreiber eingeführt und der Abbaupfad für Ineffizienzen auf drei Jahre verkürzt werden.

Die Schwellenwerte für das vereinfachte Verfahren sollen beibehalten werden. Allerdings soll der Pauschalanteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile (derzeit 45%) reduziert und vermiedene Netzentgelte sowie vorgelagerte Netzkosten netzbetreiberscharf berücksichtigt werden. Des Weiteren ist die Verschiebung der Stichtagsregelung bei den Personalzusatzkosten vom 31. Dezember 2008 auf den 31. Dezember 2016, sowie die Erhöhung der Transparenz durch die Erweiterung der Veröffentlichungspflichten der Regulierungsbehörden vorgesehen.

Es bleibt abzuwarten, welche dieser Regelungen im Rahmen der Novellierung der ARegV umgesetzt werden. Gleichzeitig verdeutlicht der Entwurf, dass die regulatorischen Anforderungen an die Verteilnetzbetreiber steigen werden, sich aber auch neue Anpassungschancen bieten.

Thomas Oelke, LL.M., Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-4719,  
E-Mail: thomas.oelke@de.pwc.com

## Neue Pauschalwerte veröffentlicht

**Der Arbeitskreis „Anerkannte Pauschalwerte“ hat in Zusammenarbeit mit der EBZ Business School Bochum neue Jahresnutzungsgrade für Heizungsanlagen ermittelt, welche der Kostenneutralitätsberechnung zugrunde gelegt werden können.**

Bei einer Umstellung der Eigenversorgung vermieteter Objekte auf gewerbliche Lieferung sind im Rahmen der erforderlichen Kostenneutralitätsberechnung Pauschalwerte zugrunde zu legen. Diese wurden neu ermittelt. Hintergrund ist, dass mit der Novellierung des deutschen Mietrechts im Jahr 2013 gesonderte Vorschriften für die Umstellung der Wärmeversorgung im vermieteten Wohnungsbestand erlassen wurden. Um eine erstmalige Umstellung von Eigenversorgung auf gewerbliche Lieferung (= Contracting) vornehmen zu dürfen, muss für die Mieter die Kostenneutralität gewahrt werden. Bei dieser Frage ist der Jahresnutzungsgrad einer Heizungsanlage, der durch Messung oder Verwendung „anerkannter Pauschalwerte“ ermittelt wird, der Berechnung der Kostenneutralität zugrunde zu legen.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hatte ursprünglich Pauschalwerte ausgegeben, die auf überhöhten Jahresnutzungsgraden basierten und oftmals nicht oder nur unter Zuhilfenahme von gesonderten Maßnahmen die Kostenneutralität

erreichbar machten. Bezüglich dieser "Hürde" deutet sich nun Erleichterung an: Kürzlich wurde das Gutachten der EBZ Business School in Bochum veröffentlicht, welches im Auftrag der von Verbänden aus der Wärmebranche (u.a. AGFW, BDEW, VfW) eingesetzten Arbeitsgruppe "Anerkannte Pauschalwerte" erstellt wurde. Dieses Gutachten hat die Etablierung neuer, realistischerer Werte zum Ziel. Im Ergebnis können diese neuen Pauschalwerte, die deutlich geringere Jahresnutzungsgrade aufweisen, dazu beitragen, dass die vorgeschriebene Kostenneutralität bei der Umstellung auf Wärmecontracting deutlich leichter eingehalten werden kann. Die Umsetzung von Modellen dezentraler Wärmeerzeugung (insbesondere von Contracting-Modellen) kann damit im Einzelfall deutlich einfacher werden.

Maximilian Töllner, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2383  
E-Mail: maximilian.toellner@de.pwc.com

## Präqualifikation von Windparks für Regelernergie

**Seit Dezember 2015 ist die Präqualifikation von Windparks für die Erbringung von Minutenreserveleistung im Rahmen eines Pilotprojekts der Übertragungsnetzbetreiber möglich. Ein erster Anbieter hat bereits die Präqualifikation für einen Windparkpool mit 89 MW Leistung erhalten.**

Die Pilotphase soll mindestens bis 31.07.2017 laufen. Ziel ist es, Erkenntnisse u.a. zu Verschattungseffekten zu gewinnen, die dann in die endgültigen Präqualifikationsbedingungen für Windenergieanlagen einfließen sollen.

Für den Nachweis der Minutenreserveerbringung kommt das Nachweisverfahren „mögliche Einspeisung“ zur Anwendung. Das unter anderem in den Niederlanden, Belgien und Dänemark verwendete Verfahren „Fahrplan“ soll vorerst nicht verwendet werden. Das Verfahren „mögliche Einspeisung“ greift als Referenzwert grundsätzlich die mögliche Einspeisung der Anlage, d.h. den vom Anbieter anhand einer Schätzung aktuell ermittelten Leistungswert der Anlage, der unter Ausnutzung des aktuellen Windangebots und der technischen Verfügbarkeit erreicht werden könnte, auf. Das Konzept zur Bestimmung der möglichen Einspeiseleistung muss dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber dargelegt werden.

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der finanziellen Förderung nach dem EEG ist möglich, wenn sich der Windpark in der Direktvermarktung über das Marktprämienmodell befindet. Es muss aber in jedem Fall der gesamte Park einheitlich geregelt werden.

Betreiber konventioneller Kraftwerke müssen sich darauf einstellen, dass eine größere Anzahl von Windparks als Anbieter auf den Regelergiemarkt drängen. Das dürfte zu weiter sinkenden Preisen und damit verringerten Deckungsbeiträgen für Kraftwerke führen, die wegen der niedrigen Börsenstrompreise – auch ein Effekt der zunehmenden Einspeisung aus Erneuerbaren Energien – ohnehin mit wirtschaftlichen Problemen zu kämpfen haben. Vorerst können Windparks, anders als Biogasanlagen und sonstige Biomasseanlagen, allerdings nur Minutenreserve und noch keine Sekundärregelleistung anbieten.

Micha Klewar, Rechtsanwalt, Tel.: +49 89 5790-6294,  
E-Mail: micha.klewar@de.pwc.com

## Regionale Grünstromkennzeichnung

### **Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat sein Eckpunktepapier Regionale Grünstromkennzeichnung veröffentlicht.**

Das BMWi strebt eine Erweiterung der Kennzeichnung für Strom aus Erneuerbaren Energien an. Mit der Abschaffung des Grünstromprivilegs im Zuge der Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG 2014) haben Marktakteure den Wunsch geäußert, dass künftig auch EEG-geförderter Strom wieder als Grünstrom gekennzeichnet werden kann. Durch eine Kennzeichnung als Grünstrom, der in der Region erzeugt wird, soll die Akzeptanz der Energiewende vor Ort gefördert werden.

Stromversorger sollen ihren Kunden die konkreten Anlagen aus ihrer Region benennen, aus denen sie ihren Strom beziehen. Um den Strom als regionalen Grünstrom vertreiben zu dürfen, muss eine räumliche Nähe zwischen dem EEG-Anlagenstandort und dem Ort des Verbrauches gewährleistet sein; beide Orte müssen in derselben Region liegen. Die Einhaltung dieses Regionalitätsprinzips müsse zur Sicherstellung der Glaubwürdigkeit des Stromkennzeichnungssystems sichergestellt werden. Deshalb dürfe auch nicht mehr Strom aus einer Anlage für die Kennzeichnung genutzt werden als die Anlage überhaupt produziert. Als Nachweis sollen für Strom aus Anlagen, die an der regionalen Grünstromkennzeichnung teilnehmen, besondere Regionalnachweise ausgestellt werden, die beim Herkunftsnachweisregister beim Umweltbundesamt ausgestellt und verwaltet werden sollen.

Die regionale Grünstromkennzeichnung soll Bestandteil der EEG-Novellierung 2016 werden. Das Gesetzgebungsverfahren zum EEG 2016 soll laut BMWi noch vor der Sommerpause abgeschlossen sein.

Tim-Oliver Neumann, LL.M., Rechtsanwalt, Tel.: +49 521 96 497-996,  
E-Mail: tim-oliver.neumann@de.pwc.com

---

## Rechtsprechung

### **OLG Schleswig verpflichtet BNetzA zur Neubescheidung über die Erlösobergrenzen eines Gasverteilernetzbetreibers**

Ein Gasverteilernetzbetreiber beehrte vor dem OLG Schleswig, dass seine Erlösobergrenzenfestlegung für die zweite Regulierungsperiode aufgehoben und die Bundesnetzagentur zur Neubescheidung verpflichtet wird. Das Gericht gab der Beschwerde mit seinem Beschluss vom 10. März 2016 teilweise statt. Insbesondere verpflichtete es die Bundesnetzagentur, die kalkulatorische Gewerbesteuer – explizit abweichend zum BGH – anhand einer Im-Hundert-Rechnung zu ermitteln. Im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung sei nach Auffassung des OLG Schleswig in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf 1/12 des Jahresumsatzes als betriebsnotwendiges Umlaufvermögen in Ansatz zu bringen. Darüber hinaus seien auch mindestens 1/12 anzuerkennen, was den Überlegungen der BNetzA zur Neubewertung des Umlaufvermögens anhand einer Cash-Flow-Berechnung den Boden entzieht.

Ferner dürfe das sog. negative Eigenkapital laut OLG Schleswig nur mit dem deutlich niedrigeren Zinssatz für das überschießende Eigenkapital und nicht mit dem Zinssatz für Neuanlagen verzinst werden. Darüber hinaus stellte das OLG Schleswig fest, dass Perso-

nalzusatzkosten, Kosten der Betriebs- und Personalratstätigkeit sowie der Aus- und Weiterbildung auch dann als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile zu behandeln sind, wenn diese auf Personal eines konzernverbundenen Dienstleisters entfallen. Schließlich geht auch das OLG Schleswig, ebenso wie das OLG Düsseldorf, davon aus, dass Rückstellungen für das Regulierungskonto wegen Mehrerlösen im kalten Winter 2009/2010 als Besonderheiten des Basisjahres zu bereinigen sind.

Dr. Karoline Mätzig, Rechtsanwältin, Tel.: +49 40 6378-2542,  
E-Mail: karoline.maetzig@de.pwc.com

---

## ***Veranstaltungen/Hinweise***

***„Effizientes Vertragsmanagement für Energieunternehmen“***  
Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Beilage.

---

## ***Ihre Ansprechpartner***

### ***RA Peter Mussaeus***

Partner / Energierecht  
Tel.: + 49 211 981-4930  
Peter.mussaeus@de.pwc.com

### ***RA Dr. Boris Scholtka***

Partner / Energierecht  
Tel.: +49 30 2636-4797  
boris.scholtka@de.pwc.com

### ***RA Christoph Fabritius***

Partner / Energierecht  
Tel.: +49 40 6378-2313 | +49 211 981-4742  
christoph.fabritius@de.pwc.com

---

## ***Bestellung und Abbestellung***

Zur Bestellung des PDF-Newsletters senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff "Bestellung" und Ihrer E-Mail-Signatur an diese E-Mail Adresse  
SUBSCRIBE\_NEWS\_ENERGIERECHT@DE.PWC.COM.

Sie möchten den Newsletter nicht mehr erhalten?  
Bitte senden Sie eine formlose E-Mail mit der Betreffzeile: „Abbestellen“ an  
UNSUBSCRIBE\_NEWS\_ENERGIERECHT@DE.PWC.COM